



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) vom 20.06.2016

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 22.04.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langen vom 20.06.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langen erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 - durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite www.langen.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Langener Zeitung unter Angabe der städtischen Internetseite hingewiesen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter www.langen.de/de/stadtrecht.html dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung.
- (4) Darüber hinaus sind Satzungen und Verordnungen für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von sieben Arbeitstagen, sofern gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgesehen ist, während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen). Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden Gegenstand, Ort und Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Langener Zeitung bekanntgegeben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung werden auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen vermerkt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde

wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) werden zusätzlich in das Internet (www.langen.de) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zugänglich gemacht.

- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet, vollendet.
- (7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag. In diesen Fällen wird die Bekanntgabe, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen, 26.04.2021

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister